

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2023-43

Ausgabe: 06.12.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Wasserrecht;
Wasserschutzgebietsverordnung für die Quelle I Gegenbach-Rastbühl auf Fl.Nr. 493 Gemarkung Gegenbach für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Breitenberg im Landkreis Passau;
Festsetzung Wasserschutzgebietsverordnung;
Geschäftszeichen: 53.0.02/6420.01/2021-185
Anlage 1a: Grundstücksverzeichnis (als Bestandteil der Verordnung)
Anlage 1b: Schutzgebietslageplan - Trinkwasserschutzgebiet (als Bestandteil der Verordnung)
Anlage 2: Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 und Nr. 6 (als Bestandteil der Verordnung)
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Fürstenzell (Hauptschule) (Landkreis Passau) für das Haushaltsjahr 2023
3. Sparbuch – Aufgebot Hans



Wasserrecht;

Wasserschutzgebietsverordnung **für die Quelle I Gegenbach-Rastbüchl auf Fl.Nr. 493 Gemarkung Gegenbach für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Breitenberg** im Landkreis Passau;
Festsetzung Wasserschutzgebietsverordnung;
Geschäftszeichen: 53.0.02/6420.01/2021-185

Verordnung des Landratsamtes Passau über das Wasserschutzgebiet für die „Quelle I Gegenbach-Rastbüchl“ für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Breitenberg

(Wasserschutzgebietsverordnung „Quelle I Gegenbach-Rastbüchl“)

vom 04.12.2023

Das Landratsamt Passau erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) FNA 753-13, zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 3.7.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) und § 51 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 WHG i.V.m. § 52 WHG i. V. m. § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeLV) i.V. mit § 49 Abs. 5 und Anlage 7 Nr. 8.4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Art. 256 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328) und Art. 32, Art. 63 Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines, Schutzzweck und begünstigte Person

- (1) Zur Sicherung und zum Schutz für die öffentliche **Wasserversorgung (Wassergewinnungsanlage Quelle I Gegenbach-Rastbüchl)** der Gemeinde Breitenberg mit nachfolgenden Daten:

Identifizierung

Name der Quelle	Quelle I Gegenbach
Kennzahl der Fassung	4120/7248/00010
Name der Wassergewinnungsanlage	Gegenbach
Jahr der Fassung	Neufassung 1987 (alte Quelle seit 1904)
Art der Fassung:	Sickerstrang-Quellfassung

Lagebeschreibung der Quellen

Name der Quelle	Quelle I Gegenbach		
Gemeindeschlüssel	09 275 118		
Gemarkung	Gegenbach		
Flurstücks-Nr.	493		
Rechtswert (GK)	Ostwert (UTM 33U)	4629920	850454
Hochwert (GK)	Nordwert (UTM 33U)	5397307	5405046
Geländehöhe [NN + m]	737		

Hydrogeologische Angaben der Quelle

Name der Quelle	Quelle I Gegenbach
Abdichtung gegen Eindringen von Oberflächenwasser	Beton B10 und Lehmschlag
Länge des Sickerstrangs	42 m
Durchschnittliche Ergiebigkeit	1,96 l/s
Gemessene Höchstschüttung (1990-2020)	3,75 l/s
Gemessene Mindestschüttung (1990-2020)	1,46 l/s
Schwankungsziffer	2,50

wird das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 2 bis 10 erlassen.

- (2) Die vom Landratsamt Passau in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde erlassene Verordnung (staatliche Verordnung) ergeht zugunsten und im Interesse der **Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, 94139 Breitenberg** als Trägerin der Wasserversorgung (= Begünstigter nach § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. Art. 32 BayWG).

Die Ausgleichspflicht und in besonders gelagerten Fällen evtl. Entschädigungspflicht nach § 8 dieser Verordnung obliegt der Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, 94139 Breitenberg (= Trägerin der Wasserversorgung bzw. Wasserversorger bzw. Begünstigter nach § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. Art. 32 BayWG).

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Trinkwasserschutzgebiet besteht aus:

- 1 Fassungsbereich Zone I / WI
- 1 engeren Schutzzonen Zone II / WII
- 1 weiteren Schutzzone Zone III / W III

- (2) Die betroffenen Flurnummern und Gemarkungen mit Zoneneinteilung sind in dem veröffentlichten Grundstücksverzeichnis (**Anlage 1a - Grundstücksverzeichnis**) aufgeführt.

Die Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind im beiliegend veröffentlichten Lageplan:

- **Anlage 1b Schutzgebietslageplan – Trinkwasserschutzgebiet Quelle I Gegenbach-Rastbüchl mit Schutzzonen I, II und III** im Maßstab M = 1 : 3.500 gefertigt vom Büro GBH GmbH Geowissenschaftliches Büro, Fürth, Juni 2023, Unterschrift Herr Dipl.Geol. Meintker und der Unterschrift der Gemeinde Breitenberg durch Herrn ersten Bürgermeister Barth und dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 02.08.2023 und mit dem Festsetzungsvermerk des Landratsamtes Passau vom 04.12.2023 versehen ist eingetragen (als Bestandteil der Verordnung).

Für die genaue Grenzziehung des Trinkwasserschutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen, ist der **niedergelegte** Lageplan **in der Anlage 1b** maßgebend:

Anlage 1b Schutzgebietslageplan – Trinkwasserschutzgebiet Quelle I Gegenbach-Rastbüchl mit Schutzzonen I, II und III im Maßstab M = 1 : 3.500 gefertigt vom Büro GBH GmbH Geowissenschaftliches Büro, Fürth, Juni 2023, Unterschrift Herr Dipl.Geol. Meintker und der Unterschrift der Gemeinde Breitenberg durch Herrn ersten Bürgermeister Barth und dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom

02.08.2023 und mit dem Festsetzungsvermerk des Landratsamtes Passau vom 04.12.2023 versehen ist eingetragen **und** jeweils

- beim Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde-, Domplatz 11, 94032 Passau,
- und bei der Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, 94139 Breitenberg

niedergelegt ist (als Bestandteil der Verordnung); dieser kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Diese Schutzgebietslagepläne sind Bestandteil der Verordnung.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist **durch eine geschlossene Umzäunung**, die engere und weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen. Der Fassungsbereich steht im Eigentum der Gemeinde Breitenberg.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	W III	W II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau	nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen (einschließlich der zum mechanischen Schutz von Leitungen erforderlichen Sandbettung mit unbelastetem Material) und sofern die Bodenauflage mit dem ursprünglichen Material wiederhergestellt wird	<p>verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Nutzung, - ausgenommen großflächige mechanische Schädlingsbekämpfung bei Engerlingsbefall mit vorheriger Benachrichtigung der Gemeinde Breitenberg als Wasserversorger, des Landratsamtes Passau -untere Wasserrechtsbehörde-, des Gesundheitsamtes, des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Bereich Landwirtschaft - ausgenommen für bestehende Wasserleitungen entsprechend Ziffer 1.3 für die Schutzzone W II
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	<p>nur zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von erlaubten Baumaßnahmen und sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird 	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W III	W II
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	nur zulässig für - unterirdische Leitungen zur unmittelbaren Versorgung im Schutzgebiet befindlicher Anwesen und Einrichtungen, sofern alle nötigen Bodeneingriffe 1,5 m Breite und 2 m Tiefe nicht überschreiten - Freileitungen mit Mastfundamenten bis 3 m Tiefe ohne Bodenverbesserungsmaßnahmen Verfüllung nur mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen (einschließlich der zum mechanischen Schutz von Leitungen erforderlichen Sandbettung und Frostschutz mit unbelastetem Material) und sofern die Bodenauflage mit dem ursprünglichen Material wiederhergestellt wird	v e r b o t e n , ausgenommen für bestehende Wasserleitungen nach vorheriger telefonischer Benachrichtigung durch den Betreiber der privaten Wassergewinnungsanlage bei der Gemeinde Breitenberg zur Sanierung und Erneuerung der Wasserleitung (z.B. bei Rohrbrüchen, Reparaturarbeiten, Austausch) und unter Einhaltung der Anforderungen für die vorstehende Schutzzone W III Spiegelstrich 1 und letzter Absatz.
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau., Tunnelbauten	verboten	
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffern 1 bis 3)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG i.V.m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2, Ziffer 1)	v e r b o t e n	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG i.V.m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2, Ziffer 2)	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind Die <u>Errichtung</u> von Heizöllageranlagen ist unzulässig.	v e r b o t e n Die <u>Errichtung</u> von Heizöllageranlagen ist unzulässig.
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG <u>außerhalb</u> von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis zur Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis max. 50 Liter. Die Transportbehälter sind stets in einer dichten Auffangwanne zu lagern.	v e r b o t e n

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W III	W II
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	v e r b o t e n	
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	v e r b o t e n	
2.6	Biogasanlagen errichten	v e r b o t e n	
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches gewerbliches oder kommunales Abwasser zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	v e r b o t e n	
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
3.3	Trockenaborte	v e r b o t e n	
3.4	Ausbringen von Abwasser	nur im Rahmen ordnungsgemäßer Düngung zulässig für den Ablauf der eigenen Mehrkammerausfallgrube des landwirtschaftlichen Anwesens ohne Anschlussmöglichkeit an die kommunale Entwässerung, zur landwirtschaftlichen Mitverwertung mit der betrieblich anfallenden Gülle oder Jauche	v e r b o t e n
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen in das Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filter-	v e r b o t e n

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	W III	W II
	§ 1 der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV- wird hingewiesen)	anlagen ¹ - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern. Für die vorhandenen Abwasserleitungen der bestehenden Hofstelle in der Schutzzone WIII gilt § 3 Abs. 1 Nr. 5.6 dieser Verordnung	Nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre* durch Sichtprüfung und alle 3 Jahre* durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammelten Abwasser verboten)	v e r b o t e n
3.8	Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben	Eingehende Sichtprüfung alle 5 Jahre* Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre*	verboten
Nachweis der erstmaligen Prüfung nach Erlass dieser Verordnung innerhalb von 2 Jahren*			
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> wie in Zone II sowie für klassifizierte Straßen ohne Geländeeinschnitt, wenn die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden für nicht klassifizierte Straßen (Gemeindeverbindungsstraßen, sonstige Verkehrswege mit straßenartigem Ausbau) sowie für gewerbliche Hofflächen und Zufahrten nach Festlegung der erforderlichen Schutzvorkehrungen hinsichtlich der Bauart, der Baumaßnahmen sowie des laufenden Betriebes durch die zuständige Fachbehörde 	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Bauschutt, Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden. Dazu zählen auch mineralische Recyclingbaustoffe	v e r b o t e n	

¹ Siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W III	W II
4.3	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.4	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art auch bei kurzfristiger Dauer	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	v e r b o t e n
4.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	v e r b o t e n
4.6	Großveranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport	v e r b o t e n
4.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.8	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.9	Militärische Übungen durchzuführen	v e r b o t e n	
4.10	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.11	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	v e r b o t e n	
4.12	Düngen mit Stickstoffdünger auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	nur standort- und bedarfsgerechter Düngung zulässig	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	W III	W II
5.	bei baulichen Anlagen (siehe Anlage 2, Ziffer 4)		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig nach Prüfung der wasserwirtschaftlichen Verträglichkeit, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung der Nr. 3 und - wenn die Baugrube nicht tiefer als 3,5 Meter in den Untergrund eingreift und - wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch im Wesentlichen erhalten bleibt	v e r b o t e n
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	v e r b o t e n	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 4 <u>oder</u> für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Betriebe (= landwirtschaftliche Anwesen), wenn die Anforderungen der Anlage 2, Ziffer 4a) und 4aa) eingehalten werden	v e r b o t e n
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen) ³ zu errichten oder zu erweitern ²	<ul style="list-style-type: none"> • nur zulässig im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Stallungen und mit Leckageerkennung der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen, und frühestens 6 Wochen nach Anzeige der Maßnahme beim Landratsamt Passau durch den Hofbetreiber. • nur für im WSG bereits vorhandene landwirtschaftliche Betriebe und unter Einhaltung der Anlage 2, Ziffer 4a) und Ziffer 4 ab) 	v e r b o t e n

² Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an JGS-Anlagen“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), sowie auf die entsprechenden „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen“, DWA-Arbeitsblatt A 792 in der jeweils aktuellen Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) und zu Betrieb und Überwachung enthalten; auf aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten.

³ nach §2 Abs. 13 AwSV

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W III	W II
5.5	<p>ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern²</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, der bei Anlagen größer 150 m³ entsprechend Nr. 5.4 herzustellen ist, sowie bei Gärsubstratlagerung zusätzlich mit Leckageerkennung mittels Dichtungsbahn und Dränschicht und mit Auffangmöglichkeit bei Leckage • nur für im WSG vorhandene landwirtschaftliche Betriebe 	v e r b o t e n
5.6	<p>Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen)³ zu betreiben</p> <p>Prüfung der vorhandenen Hofstelle in der Schutzzone W III und der Vorfeldmeßstellen</p>	<p>- Die Gemeinde Breitenberg hat die vorhandene Hofstelle in der Schutzzone W III hinsichtlich des Mistsickersaftsammelbehälters, der Mistlagerstätte, des Güllebehälters, der beiden Sammelbehälter für Silagesickersäfte, die Fahrsilos und die Eigenverbrauchstankstelle wiederkehrend alle 3 Jahre durch einen AwSV-Sachverständigen auf Dicht- und Mängelfreiheit zu prüfen.</p> <p>Die Dichtheit der Abwasserleitungen (= JGS-Rohrleitungen) ist von der Gemeinde Breitenberg wiederkehrend alle 5 Jahre* durch Sichtprüfung und alle 3 Jahre* durch Druckprobe nachzuweisen; diese Dichtheitsangaben sind vom AwSV-Sachverständigen schriftlich zu bestätigen. Der AwSV-Sachverständigenbericht ist anschließend an das Landratsamt Passau unaufgefordert schriftlich zu übermitteln. Die Mängelbeseitigung ist durch den Hofbetreiber umgehend durchzuführen und durch einen AwSV-Sachverständigen zu bescheinigen.</p> <p>Die Pegelrohre im wiederverfüllten Prüfschlitz unterhalb des Güllebehälters sind vierteljährlich in den Monaten März, Juni, September und Dezember auf das Vorhandensein von Sickerwasser und mögliche organoleptische Auffälligkeiten durch die Gemeinde Breitenberg zu kontrollieren.</p> <p>-Die Grundwasserbeprobungen in der vorhandenen Vorfeldmessstelle (Pegel 1) und der Quelle Mühlberger sind ebenfalls von der Gemeinde Breitenberg in den Monaten März, Juni, September und Dezember (vierteljährlich) durchzuführen.</p> <p>-Die Messergebnisse sind zusammen mit dem jährlichen Eigenüberwachungsbericht dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu übermitteln. Auffälligkeiten sind von der Gemeinde Breitenberg umgehend dem Landratsamt Passau, Gesundheitsamt, dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde– zu melden. Bei Verunreinigungen sind in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt sofortige Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, damit aus der Quelle Gegenbach-Rastbüchl kein verunreinigtes Trinkwasser an den Endverbraucher abgegeben wird.</p> <p style="text-align: center;">Der Hofbetreiber und die Grundstückseigentümer der Messstellen haben diese Kontrollmaßnahmen zu dulden.</p>	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	W III	W II
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	v e r b o t e n
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	<p>nur zulässig unter Einhaltung aller aktuellen fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften, nicht jedoch</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau • auf Grünland und auf Ackerland, während der in der jeweils gültigen Fassung der Düngeverordnung aufgeführten Fristen (ausgenommen Festmist in Zone III), • auf Brachland 	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	v e r b o t e n	
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit Fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15. November erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais oder Sonnenblumen darf erst ab 01.04. eingearbeitet werden.	
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	v e r b o t e n
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	v e r b o t e n
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 5) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	v e r b o t e n
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	zulässig	v e r b o t e n
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	v e r b o t e n	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W III	W II
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> • nach Maßgabe der Beregnungsberatung • oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70% der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen 	v e r b o t e n
6.11	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 6 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig	v e r b o t e n
6.12	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.13	Rodung	v e r b o t e n	
6.14	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 7)	größer als 3000 m ² verboten (ausgenommen bei Kalamitäten und zeitnaher Wiederaufforstung nach Ablauf eines Jahres, spätestens im darauffolgenden Herbst (Oktober bis Dezember) mit standortgeretem Wald <u>und</u> Erhalt der Schutzfunktion der Deckschichten bzw. der Bodenaufgabe <u>und</u> vorheriger Benachrichtigung der Gemeinde Breitenberg als Wasserversorger und des Landratsamtes Passau)	größer als 1000 m ² verboten (ausgenommen bei Kalamitäten und zeitnaher Wiederaufforstung nach Ablauf eines Jahres, spätestens im darauffolgenden Herbst (Oktober bis Dezember) mit standortgerechtem Wald <u>und</u> Erhalt der Schutzfunktion der Deckschichten bzw. der Bodenaufgabe <u>und</u> vorheriger Benachrichtigung der Gemeinde Breitenberg als Wasserversorger und des Landratsamtes Passau)
6.15	Nasskonservierung von Rundholz	v e r b o t e n	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone W I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung/Begünstigter, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG. Für die Befreiungen ist das Landratsamt Passau zuständig.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

-
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Passau vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.
 - (4) Sind für die Zwecke der Wassergewinnung und -ableitung Befreiungen von Verboten und Beschränkungen des § 3 Abs. 1 und 2 bezüglich der Nummern 3.5 und 5.1 erforderlich, so hat der Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragte die erforderlichen Baumaßnahmen und Schutzvorkehrungen frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf abzustimmen. Für dringende Abhilfemaßnahmen in Notfällen gilt die Befreiung als erteilt, sofern das zuständige Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde- als zuständige Kreisverwaltungsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und das staatliches Gesundheitsamt am Landratsamt Passau verständigt sind.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Passau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Fassungsbereiche mittels Umzäunung oder Stahlseil abgegrenzt und die Grenzen der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Passau und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamts Passau und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.
- (3) Die Gemeinde Breitenberg hat die speziellen Kontroll- und Sachverständigenprüfungen für die bestehende Hofstelle in der Schutzzone W III sowie die Grundwassermessungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 5.6 dieser Wasserschutzgebietsverordnung sicherzustellen; der Hofbetreiber und die Grundstückseigentümer haben diese zu dulden.
- (4) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch den Begünstigten (= Gemeinde Breitenberg), der durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach § 99 WHG i.V.m. Art. 32 BayWG i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.
- (3) Der Ausgleichs- und besonderen gelagerten Fällen Entschädigungspflicht, obliegt der Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, 94139 Breitenberg als Begünstigten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme (Befreiung) verbundenen Inhalts- oder Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Pflichten des Begünstigten

- (1) Der Fassungsbereich (= Zone I) steht im Eigentum der Gemeinde Breitenberg. Der Fassungsbereich (= Zone I) ist durch eine geschlossene Umzäunung **kenntlich zu machen** und vor unbefugten Betreten vom Begünstigten (= Gemeinde Breitenberg) zu schützen. Zusätzlich ist mit Hinweisschildern auf das Betretungsverbot des Fassungsgebietes hinzuweisen. Die Umzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Kennzeichnung und Abgrenzung des Fassungsgebietes ist bis 12 Monate nach Verordnungserlass abzuschließen und ggf. nach Sanierungen der Quelle entsprechend anzupassen.
- (2) Der Begünstigte (= Gemeinde Breitenberg) hat den Fassungsbereich wirksam gegen den Zutritt Unbefugter, gegen Zufluss von Niederschlags- und Schmelzwässern sowie vor Beeinträchtigungen der schützenden Bodendecke und ggf. der Fassungsanlagen infolge tieferer Durchwurzelung und Windwurf zu schützen. Bereits vorhandene Bäume sind bodenschonend zu entfernen, entstandene Verletzungen der Bodendecke umgehend zu beheben.
- (3) Für das Wasserschutzgebiet hat der Begünstigte (= Gemeinde Breitenberg) bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung der Außengrenzen der Schutzzone die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen, aufzustellen und zu unterhalten. Die Hinweiszeichen sind im Gelände bis spätestens 12 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung für das Wasserschutzgebiet so aufzustellen, dass die räumliche Begrenzung des geschützten Gebietes klar erkennbar ist. Im Allgemeinen sind sie dort anzubringen, wo Straßen, Wege, gekennzeichnete Wanderwege/Langlaufloipen usw. die Grenze des Schutzgebietes kreuzen. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist. Nach Abschluss der Kennzeichnung ist dem Landratsamt Passau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ein Bestandsplan mit Standort und Art der Kennzeichnung zu übermitteln.
- (4) Der Begünstigte (= Gemeinde Breitenberg) hat die engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde- und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu verständigen.

Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren; Verstöße sind dem Landratsamt Passau unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (5) Der Begünstigte (= Gemeinde Breitenberg) hat die Vorlage der Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 EÜV, i.V.m. § 52 Abs. 1 Nr. 3 WHG, jährlich vollständig und unaufgefordert vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere auch die Daten zur Rohwasserbeschaffenheit.
- (6) Der Begünstigte (= Gemeinde Breitenberg) hat nach der Verordnung durch folgende Maßnahmen sicherzustellen / folgende Maßnahmen zur Sicherstellung der Wirksamkeit des Wasserschutzgebietes zu veranlassen:
- a) Prüfung der vorhandenen Hofstelle in der Schutzzone W III und der Vorfeldmeßstellen nach § 3 Abs. 1 Nr. 5.6 der Verordnung
- b) Prüfung der Abstufung der Gemeindegemeinschaftsstraße nach den Vorschriften des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes zum öffentlichen Feld- und Waldweg zwischen der Hofstelle Rastbüchlstraße 30 und dem Pfeiferweg binnen 12 Monate nach Verordnungserlass mit schriftlichem Nachweis gegenüber dem Landratsamt Passau.

Der land- und forstwirtschaftliche Verkehr sowie der Anliegerverkehr muss weiterhin möglich sein.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Passau in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der neuen Wasserschutzgebietsverordnung tritt die bestehende Wasserschutzgebietsverordnung „Rastbüchl“, Gemeinde Breitenberg vom 01.08.1989 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 29/89 am 25.10.1989) außer Kraft.

Passau, 04.12.2023
-Untere Wasserrechtsbehörde-
Landratsamt Passau



Fuchs
Diplom-Verwaltungswirt (FH)



**Anlage 1a – Grundstücksverzeichnis
(Bestandteil der Verordnung):**

**WV Breitenberg
Gewinnungsanlage Quelle I Gegenbach-
Rastbüchl
Gemeinde Breitenberg**

Gemarkung Gegenbach (6320)

Flur-Nr.	Zone
491 (Teilfläche) Gemarkung Gegenbach	W I (Fassungs- bereich)
493 Gemarkung Gegenbach	W I (Fassungs- bereich)
445 (Teilfläche) Gemarkung Gegenbach	W II
446 Gemarkung Gegenbach	W II
447 Gemarkung Gegenbach	W II
448 Gemarkung Gegenbach	WII
489 (Teilfläche) Gemarkung Gegenbach	W II
490 (Teilfläche) Gemarkung Gegenbach	W II
491 (Teilfläche) Gemarkung Gegenbach	W II
492 (Teilfläche) Gemarkung Gegenbach	W II
492/1 (Teilfläche) Gemarkung Gegenbach	W II

449 Gemarkung Gegenbach	W III
450 Gemarkung Gegenbach	W III
480 (Teilfläche) Gemarkung Gegenbach	W III
483 Gemarkung Gegenbach	W III
484 Gemarkung Gegenbach	W III
485 Gemarkung Gegenbach	W III
486 Gemarkung Gegenbach	W III
487 Gemarkung Gegenbach	W III
488 Gemarkung Gegenbach	W III
489 (Teilfläche) Gemarkung Gegenbach	W III
490 (Teilfläche) Gemarkung Gegenbach	W III
496/13 (Teilfläche) Gemarkung Gegenbach	W III
518 (Teilfläche) Gemarkung Gegenbach	W III
518/1 Gemarkung Gegenbach	W III

Legende:

WSG-Umriss



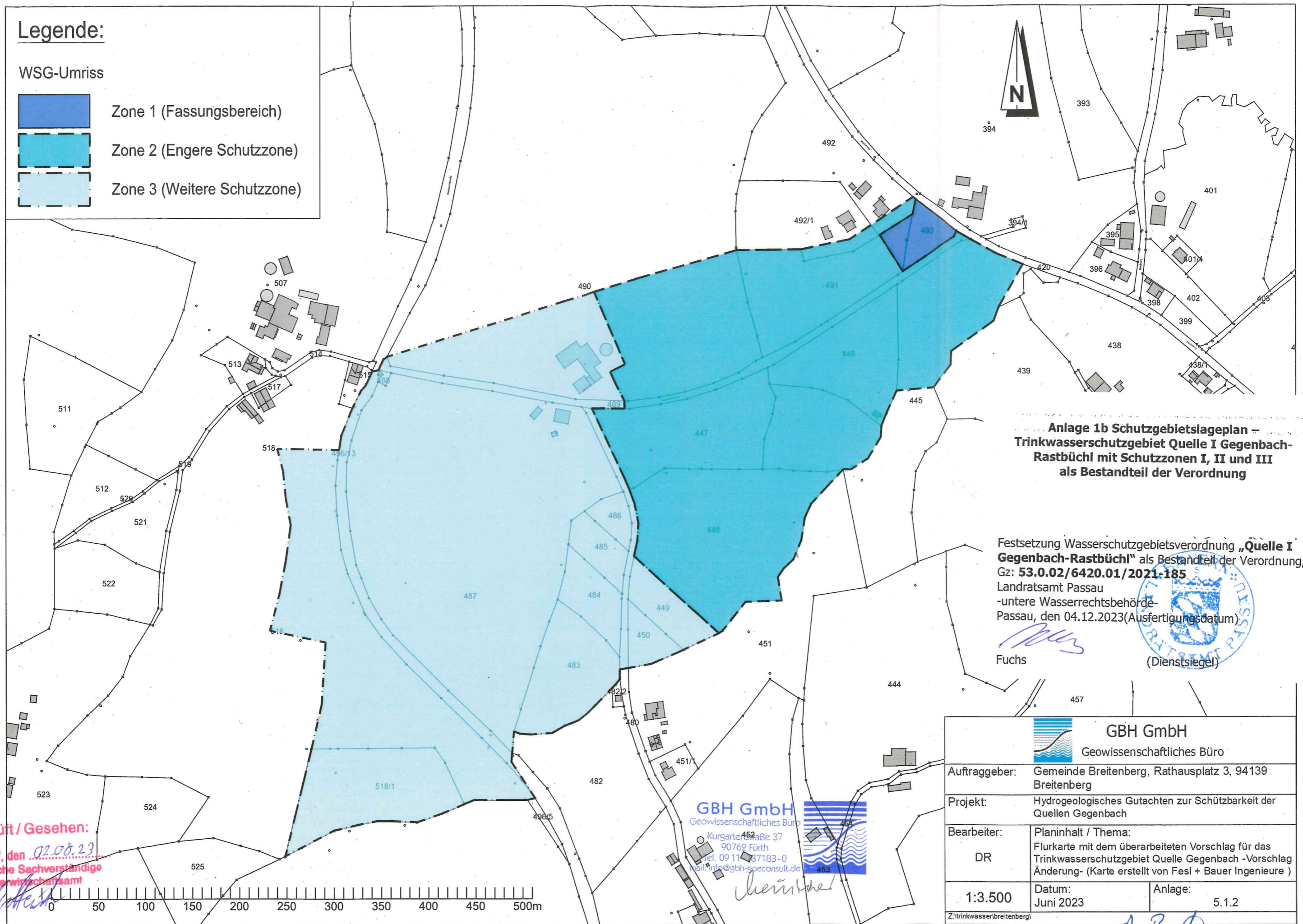
Zone 1 (Fassungsbereich)



Zone 2 (Engere Schutzzone)



Zone 3 (Weitere Schutzzone)



**Anlage 1b Schutzgebietslageplan –
Trinkwasserschutzgebiet Quelle I Gegenbach-
Rastbüchl mit Schutzzonen I, II und III
als Bestandteil der Verordnung**

Festsetzung Wasserschutzgebietsverordnung „**Quelle I
Gegenbach-Rastbüchl**“ als Bestandteil der Verordnung,
Gz: **53.0.02/6420.01/2021-185**
Landratsamt Passau
-untere Wasserrechtsbehörde-
Passau, den 04.12.2023 (Ausfertigungsdatum)

[Signature]
Fuchs



Geprüft / Gesehen:
Deggendorf, den 02.08.23
Der amtliche Sachverständige
Wasserwirtschaftsamt
[Signature]

GBH GmbH
Geowissenschaftliches Büro
Kurgartenstraße 37
90769 Fürth
Tel. 09 11 37183-0
Mail: info@gbh-geoconsult.de

 GBH GmbH Geowissenschaftliches Büro	
Auftraggeber:	Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, 94139 Breitenberg
Projekt:	Hydrogeologisches Gutachten zur Schützbarkeit der Quellen Gegenbach
Bearbeiter:	Planinhalt / Thema: Flurkarte mit dem überarbeiteten Vorschlag für das Trinkwasserschutzgebiet Quelle Gegenbach -Vorschlag Änderung- (Karte erstellt von Fesl + Bauer Ingenieure)
DR	
1:3.500	Datum: Juni 2023
	Anlage: 5.1.2
Z:\trinkwasser\breitenberg\	

[Signature]
Barth
1 Rürnermeister

Anlage 2: Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 und Nr. 6:

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Neben den Regelungen dieser Wasserschutzgebietsverordnung, gelten die gesetzlichen Regelungen der neuen Bundes-Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der aktuellen Fassung.

Die Anzeige nach den Nrn. 2.2 und 2.3 muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdender Stoffe (zu Nr. 2.2)

Errichtung und Erweiterung in der Weiteren Schutzzone (Zonen III) für Anlagen nach Ziffer 2.2 sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C (gem. § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z. B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B und unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z. B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind,
3. **oberirdische Anlagen** für **feste Gemische** gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV, entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten Weiteren Schutzzone (Zonen III) und in der engeren Schutzzone (Zone II), auch für bereits bestehende Anlagen.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine weitergehenden Anforderungen gestellt

Neben den Regelungen dieser Wasserschutzgebietsverordnung, gelten die gesetzlichen Regelungen der neuen Bundes-Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der aktuell gültigen Fassung.

§ 49 der AwSV - Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten

(1) Im **Fassungsbereich und in der engeren Zone** von Schutzgebieten dürfen keine Anlagen errichtet und betrieben werden.

(2) ¹In **der weiteren Zone** von Schutzgebieten dürfen folgende Anlagen **nicht** errichtet und folgende bestehende Anlagen nicht erweitert werden:

1. Anlagen der Gefährdungsstufe D,
2. Biogasanlagen mit einem maßgebenden Volumen von insgesamt über 3 000 Kubikmetern,
3. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C sowie
4. Anlagen mit Erdwärmesonden.

²Anlagen in der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen nicht so geändert werden, dass sie durch diese Änderung zu Anlagen nach Satz 1 werden. ³Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, soweit die Überschreitung des Volumens zur Erfüllung der Anforderungen gemäß § 12 der Düngeverordnung an die Kapazität des Gärrestelagers erforderlich ist oder in den Biogasanlagen ausschließlich mit den tierischen Ausscheidungen aus einer eigenen in der weiteren Schutzzone bestehenden Tierhaltung umgegangen wird.

(3) ¹Unbeschadet des Absatzes 2 dürfen in der weiteren Zone von Schutzgebieten nur Lageranlagen und Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe errichtet und betrieben werden, die

1. mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet sind, die abweichend von § 18 Absatz 3 AwSV das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, oder
2. doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind.

²Abweichend von Satz 1 gelten für die in Abschnitt 3 der AwSV bestimmten Anlagen nur die dort geregelten Anforderungen; dies gilt nicht für die in §§ 31 und 38 genannten Anlagen sowie die in § 34 AwSV genannten Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der Energieversorgung.

(4) Die zuständige Behörde kann eine Befreiung von den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 erteilen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde und
2. der Schutzzweck des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht, soweit landesrechtliche Verordnungen zur Festsetzung von Schutzgebieten weiter gehende Regelungen treffen.

§ 51 AwSV - Abstand zu Trinkwasserbrunnen, Quellen und oberirdischen Gewässern

Der Abstand von JGS-Anlagen und Biogasanlagen, in denen ausschließlich Gärsubstrate nach § 2 Absatz 8 eingesetzt werden, zu privat oder gewerblich genutzten Quellen oder zu Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen, hat mindestens 50 Meter, der Abstand zu oberirdischen Gewässern mindestens 20 Meter zu betragen. Dies gilt nicht, wenn der Betreiber nachweist, dass ein entsprechender Schutz der Trinkwassergewinnung oder der Gewässer auf andere Weise gewährleistet ist.

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklage (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt.

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
„Biodiesel“; schweres Heizöl reine Schmieröle auf Mineralölbasis Ethanol (Alkohol, Brennspritus) Glykol (in Kühlmitteln) Essigsäure (Entkalker) Salzsäure Schwefelsäure (z.B. in Autobatterien) Auftausalz, Viehsalz Düngemittel wie Flüssigdünger AHL Ammoniumnitrat, -sulfat Kaliumnitrat, -sulfat Dicyandiamid (DIDIN)	Dieselmotorenstoff; leichtes Heizöl Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl) Dichlormethan (in Abbeizmitteln) Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern) Natriumhypochlorit (Chlorbleichlauge) Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdünnern) einige Pflanzenschutzmittel, z.B. Terbutylazin, Bentazon, Ethephon	Ottomotorenstoffe (Benzin, Super) Altöle einige Lösungsmittel, z.B. Tetrachlorethen (chem. Reinigung) Trichlorethen (zur Metallentfettung) Quecksilber Teer (Abdichtmittel) die meisten Pflanzenschutzmittel, z.B. Cypermethrin Lindan Isoproturon

Gefährdungsstufen von Anlagen nach § 39 AwSV:

(1) 1Betreiber haben Anlagen nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle einer Gefährdungsstufe zuzuordnen. 2Bei flüssigen Stoffen ist das für die jeweilige Anlage maßgebende Volumen zugrunde zu legen, bei gasförmigen und festen Stoffen die für die jeweilige Anlage maßgebende Masse.

Ermittlung der Gefährdungsstufen Volumen in Kubikmetern (m ³) oder Masse in Tonnen (t)	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2	3
≤ 0,22 m ³ oder 0,2 t	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,22 m ³ oder 0,2 t ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1 000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1 000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

(2) 1Soweit in den Absätzen 3 bis 8 nichts anderes geregelt ist,

- 1.ist das maßgebende Volumen das Nennvolumen der Anlage einschließlich aller Anlagenteile oder nach sicherheitstechnischer Umrüstung das Volumen, das im Betrieb maximal genutzt werden kann und das auf nicht zu entfernende Art auf der Anlage angegeben ist, und
- 2.ist die maßgebende Masse die Masse wassergefährdender Stoffe, mit der in der Anlage einschließlich aller Anlagenteile umgegangen werden kann.

2Betrieblich genutzte Absperreinrichtungen innerhalb einer Anlage bleiben außer Betracht.

(3) 1Bei Lageranlagen ergibt sich das maßgebende Volumen aus dem betriebstechnisch nutzbaren Rauminhalt aller zur Anlage gehörenden Behälter. 2Das maßgebende Volumen eines Fass- und Gebindelagers ergibt sich aus der Summe der Rauminhalte aller Behältnisse und Verpackungen, für die die Lageranlage ausgelegt ist.

(4) Bei Abfüllanlagen ist das maßgebende Volumen entweder der Rauminhalt, der sich beim größten Volumenstrom über einen Zeitraum von zehn Minuten ergibt, oder der Rauminhalt, der sich aus dem mittleren Tagesdurchsatz der Anlage ergibt, wobei der größere Wert maßgebend ist.

(5) Bei Anlagen zum Umladen wassergefährdender Stoffe in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes sowie bei Anlagen zum Laden und Löschen von Stückgut oder losen Schüttungen von Schiffen entspricht das maßgebende Volumen oder die maßgebende Masse der größten Umladeeinheit, für die die Anlage ausgelegt ist.

- (6) Bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe bestimmt sich das maßgebende Volumen nach dem unter Berücksichtigung der Verfahrenstechnik ermittelten größten Volumen, das bei bestimmungsgemäßem Betrieb in einer Anlage vorhanden ist.
- (7) Bei Rohrleitungsanlagen ist das maßgebende Volumen entweder der Rauminhalt, der sich beim größten Volumenstrom über einen Zeitraum von zehn Minuten zusätzlich zum Volumen der Rohrleitungsanlage ergibt, oder der Rauminhalt, der sich aus dem mittleren Tagesdurchsatz der Anlage ergibt, wobei der größere Wert maßgebend ist.
- (8) Bei Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen fester Stoffe, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften, ist das Volumen flüssiger wassergefährdender Stoffe maßgeblich, das sich ansammeln kann.
- (9) Das maßgebende Volumen einer Biogasanlage ergibt sich aus der Summe der Volumina der in § WASSERGEFSTANLVO § 2 Absatz 14 genannten Anlagen.
- (10) 1Bei Anlagen, in denen gleichzeitig mit wassergefährdenden Stoffen unterschiedlicher Wassergefährdungsklassen umgegangen wird, sind für die Ermittlung der Gefährdungsstufe die Stoffe mit der höchsten Wassergefährdungsklasse maßgebend, sofern der Anteil dieser Stoffe mehr als 3 Prozent des Gesamtinhalts der Anlage beträgt. 2Ist dieser Prozentsatz kleiner, ist die nächstniedrigere Wassergefährdungsklasse maßgebend.
- (11) Anlagen zum Umgang mit allgemein wassergefährdenden Stoffen nach § WASSERGEFSTANLVO § 3 Absatz 2 werden keiner Gefährdungsstufe zugeordnet.

Die Prüfpflicht richtet sich nach § 62 WHG und § 63 WHG i.V.m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der derzeit gültigen Fassung. Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten Weiteren Schutzzone (Zonen III) und in der engeren Schutzzone (Zone II), auch für bereits bestehende Anlagen.

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, und 6.9,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- Das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend der AwSV werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Stallungen und JGS-Anlagen (zu Nr. 5.3, 5.4 und 5.5 und 5.6)

4a) Stallungen und JGS-Anlagen errichten oder erweitern (zu Nr. 5.3 und 5.4)

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, DIN 11622 und das DWA-Arbeitsblatt A 792, sind zu beachten. Das Errichten und Instandsetzen der Anlagen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV erfolgen. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme, nach einer Erweiterung (und wiederkehrend alle 5 Jahre) durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen.

Eine Errichtung, wesentliche Änderung oder Erweiterung der Anlagen ist mindestens 6 Wochen im Voraus der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mit den erforderlichen Antragsunterlagen anzuzeigen. Die Planunterlagen sind zur frühzeitigen Klärung von Ausgleichsansprüchen nach Art. 32

Satz 1 Nr. 2 BayWG auch dem Wasserversorgungsunternehmen vorzulegen. Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, rechnerische Rissbreite 0,2 mm) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

4a) Stallungen

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

Für Güllekeller, Güllekanäle und Rohrleitungen gelten die Anforderungen an JGS-Anlagen.

4ab) JGS-Anlagen

Grundsätzlich dürfen nach AwSV Anlage 7, Nr. 2.1 für JGS-Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.

JGS-Lageranlagen für flüssige, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen unabhängig vom Gesamtvolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden.

JGS-Lageranlagen für feste, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen bei Lagerhöhen über 3 m oder mehr als 1.000 m³ Lagervolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden, das bei Undichtheit die Leckagen in einen dichten Behälter ableitet.

Die Dichtheit von JGS-Behältern sowie von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist mittels Leckageerkennungssystem im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren; eine jährliche Fremdüberwachung ist zu ermöglichen. Für das Leckageerkennungssystem ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich (z.B. DIBt-Zulassung Z-59.26). Die besonderen Bestimmungen der Zulassung sind zu beachten.

Bei Fahrsilos sind die Fugen in der Bodenplatte und aufgehenden Wänden dauerhaft dicht auszuführen z.B. mit Fugenbändern oder -blechen.

Bei JGS-Anlagen im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Biogasanlagen (vgl. § 2 Abs. 14 AwSV) sind die Anforderungen an Biogasanlagen in § 3 Nr. 2.6 WSG-VO zu beachten.

4b) Dichtheitsprüfung für bestehende JGS-Anlagen (zu Nr. 5.6).

Für das Prüfverfahren und die Prüfintervalle der bestehenden Anlagen gilt § 3 Abs. 1 N. 5.6 der Wasserschutzgebietsverordnung.

5. **Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)**

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

6. **Besondere Nutzungen** sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.11):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

7. Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Es gilt die Kahlhiebsdefinition nach Art. 4 Nr. 4 BayWaldG mit folgenden Maßgaben:

a) Ein Kahlschlag (= Kahlhieb) liegt bei einer flächigen Nutzungen ohne ausreichende und gesicherte Verjüngung vor, die auf der Fläche Freilandklima schaffen.

Als Kahlhieb gilt auch eine Maßnahme, durch welche der Waldbestand selbst gefährdet wird.

b) Ein Kahlhieb kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freilandbedingungen führen.

c) Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

d) Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windbruch, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

**Bekanntmachung
der
Haushaltssatzung**

**des Schulverbandes Mittelschule Fürstenzell
(Hauptschule)
(Landkreis Passau)
für das Haushaltsjahr 2023**

I.

Auf Grund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 855.400 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 637.700 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **703.800 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2022 auf **132 Schüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **5.331,8182 Euro** festgesetzt.
4. Die Investitionsumlage für den durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **97.400 Euro** festgesetzt.
5. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **737,8788 Euro** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 137.900 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Fürstzell, 01.12.2023
gez.
Hammer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23.11.2023, Az. 941, mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtige Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung 2023 wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 24 KommZG amtlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 im Rathaus Fürstzell, Marienplatz 7, 94081 Fürstzell, Zimmer Nr. 016 niedergelegt. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bis zur Veröffentlichung der nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO).

Fürstzell, den 01.12.2023
gez.
Hammer
Schulverbandsvorsitzender

Sparbuch - Aufgebot

Der Inhaber der verloren gegangenen Sparurkunde der Sparkasse Passau,
Geschäftsstelle Pocking, lautend auf

Herrn u. Frau
Guido Hans
Lynette Glynis Hans
Am Röttdamm 18
94060 Pocking
Sparkonto Nr. 3410328540

hat binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden. Nach Ablauf der Frist
wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Passau, 05.12.2023

Sparkasse Passau
Anna Seinfeld
(Gebietsdirektor)

ausgehängt am:

Unterschrift:

abgenommen am:

Unterschrift: